

Annahme unter die Zahl bewährter Lehrer und die Theilnahme an ihren Rechten konnte nur durch eine strenge Prüfung bewirkt werden, wurde nur den Besten zu Theil und ward insofern eine ausgezeichnete Würde. Das Doctorat beschränkte sich Anfangs auf die Civilisten, aber schon 50 Jahre später, also gegen Ende des 12. Jahrhunderts, kommt es auch bei den Canonisten vor; wenigstens beweist eine Decretale Innocenz' III., daß es neben den doctores legum auch doctores decretorum gegeben habe. Im 13. Jahrhundert haben sich auch doctores medicinae, grammaticae, logicae, philosophiae et aliarum artium, ja sogar Doctoren für das Rotarium. Im Uebrigen scheinen die Rechtslehrer den Doctorat ausschließlich für sich in Anspruch genommen und den Theologen und Artisten nur den Beisatz Magister zugesprochen zu haben. Dieses berichtet Johannes Andrea (s. d. Art.) auch von seiner Zeit, der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, und fügt bei, in Frankreich seien alle Graduirte bloß magistri genannt worden; wie weit aber dieser Anspruch der Juristen überhaupt in's Leben überging, läßt sich nicht genau bestimmen. Nur durch eine besondere Aufnahme in die Zahl der Lehrer oder durch Promotion konnte die Doctorwürde erlangt werden. Folgendes sind die Vorschriften und Gewohnheiten, die hierbei zu Bologna in Uebung waren. Wer zum Doctor promovirt werden sollte, mußte vor Allem dem Rector schwören, daß er seine Studienzeit bereits vollendet, d. h. als Civilist acht, als Canonist sechs Jahre studirt habe. War dieses geschehen, so wählte sich der Candidat einen Doctor aus der Promotionsfacultät, der ihn dem Archidiacon von Bologna präsentirte. Der letztere war nämlich als Kanzler bei den Promotionen der Stellvertreter des Papstes; zwar ging keineswegs von ihm, sondern von der betreffenden Facultät die Promotion aus, aber er hatte das Versehen der Facultät zu überwachen, und zu verhindern, daß Mißbräuche bei den Promotionen vorkämen. Dieses Recht gründete sich auf ein Rescript Honorius' III. vom Jahre 1219 an den Archidiacon Gratia zu Bologna, in welchem der Papst sich beklagt, daß oft Unwürdige zum Doctorat gelangten und eben damit diese Würde in Verachtung und das Studium in Abnahme komme; in späteren Zeiten sprach der Archidiacon, der bei der ganzen Prüfung anwesend war, über den Candidaten sogar die Worte aus: *Te doctorem esse, publico et nomino*. Hatte der Candidat vom Archidiacon die Einwilligung erlangt, so wurde zur Prüfung geschritten, die zweifach war: die *examinatio privata* und *examinatio publica sive conventus*. Vor der erstern wurden dem Candidaten zwei Texte — *puncta assignata* — zur Bearbeitung vorgelegt, die entweder aus dem römischen oder dem canonischen Rechte genommen waren, je nachdem er in dem einen oder dem andern gradeirt werden wollte; aspirirte er aber auf das Doctorat in *utroque jure*, so wurde der eine aus

dem römischen, der andere aus dem canonischen Rechte gewählt. Noch an demselben Tage wurde auf die Einladung des Archidiacon die *examinatio privata* gehalten. Der Candidat mußte seine Interpretation der vorgelegten Texte vor der Promotionsfacultät ablesen und wurde von dem präsentirenden Doctor examinirt. Die übrigen Doctoren konnten Fragen und Einwürfe vorbringen, die sich aber nur auf die bearbeiteten Texte beziehen durften; auch mußten sie schwören, daß sie sich mit dem Candidaten vorher nicht verabredet hätten, und waren bei Strafe einer einjährigen Suspension verbunden, den Examinanden freundlich wie ihren eigenen Sohn zu behandeln. Nach Beendigung des Examins stimmten die Doctoren über den Erfolg desselben ab; war dieser für den Candidaten günstig, so gewann er dadurch das Licentiat. Dieses war aber nur ein vorübergehender Grad, denn in der Regel folgte das zweite und öffentliche Examen alsbald nach. Doch finden sich hiervon auch Ausnahmen; so war z. B. Cinus wenigstens zehn Jahre lang bloß Licentiat. Die öffentliche Prüfung (*conventus*), wodurch die Doctorwürde erworben wurde, fand in der Domkirche statt, wohin man sich in feierlichem Zuge begab. Der Licentiat hielt eine Promotionsrede und eine öffentliche juristische Vorlesung, über welche sodann die Scholaren mit ihm disputirten. War dieses geschehen, so hielt der Archidiacon oder dessen speciell beauftragter Stellvertreter eine Anrede und proclamirte den Candidaten öffentlich als Doctor, worauf der präsentirende Doctor ihm die Insignien der neu erworbenen Würde, das Buch, den Ring, den Doctorhut, überreichte und ihm seinen Sitz auf dem Catheder anwies. In feierlichem Zuge lehrte man aus der Cathedrale jurid. Sowohl der Licentiat als der Doctor erhielten ein Diplom, um sich überall legitimiren zu können; das älteste und bekannteste Diplom ist das des Cinus vom Jahre 1314. — Der Candidat hatte bei der Promotion verschiedene Eide zu schwören, von welchen wir den ersten über die Dauer der Studienzeit schon berührt haben; den zweiten legte er vor dem Privatgamen darüber ab, daß er nicht mehr als die vorgeschriebenen Gebühren bezahlt habe; durch den dritten verpflichtete er sich, den Statuten und Behörden der Universität gehorchen zu wollen; endlich legte er vor Antritt des Lehramtes in die Hände der Stadtbehörde das eibliche Versprechen nieder, nie außer Bologna zu lehren, und später mußte dieser Eid noch vor vollendeter Promotion geleistet werden; er hatte den Zweck, die Universität ausschließlich in Bologna zu erhalten, fiel aber im Laufe der Zeit ganz hinweg. — Mit der Promotion waren nicht unbedeutende Kosten verbunden, nämlich für die *examinatio privata* 60 Lire, für den *conventus* 80 Lire; es war strenge verboten, diese Gebühren nachzulassen, mit Ausnahme einiger gesetzlich bestimmten Fälle. Zwar hatte um die Mitte des 13. Jahrhunderts Innocenz IV. alle Gebühren untersagt; allein sein Verbot scheint